

Verzeichnis der Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in
Weisungsangelegenheiten der Stadt Neustadt (Hessen)
gemäß dem Gebührenrahmen der Verwaltungskostenordnung

Rechtsgrundlagen

Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz vom 7. Juni 2013

Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 19. November 2012

Weitere Rechtsgrundlagen siehe Gebührenverzeichnis.

Nr.	Gegenstand	
(1)	Allgemeine Verwaltungsgebühren Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 9. März 1994 Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere Amtshandlungen, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	7 EUR bis 3.000 EUR
(2)	Auskünfte, Akteneinsicht schriftliche Auskünfte Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss in anderen Fällen je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw. Zuschlag für die Versendung von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	30 EUR bis 1.000 EUR Nach Zeitaufwand 15 EUR
(3)	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse Beglaubigungen je Unterschrift Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat je Urkunde in anderen Fällen je Seite Bestätigung der Echtheit deutscher Urkunden zwecks Legalisation je Urkunde (zust. RP) andere Zeugnisse und Bescheinigungen Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich der Ministerien für Jugend, Familie und Gesundheit vom 27.1.1992 Ursprungszeugnis (§ 17 Abs. 1-3 Hess. Tierseuchengesetz) a) Einhufer, Rinder – je 10 Tiere b) Kälber, Schweine – je 10 Tiere c) Schafe, Ziegen, Ferkel, Geflügel – je 10 Tiere Anfertigen von Kopien, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung schwarz/weiß DIN A4 oder kleiner – je Seite schwarz/weiß DIN A3 – je Seite farbig DIN A4 oder kleiner – je Seite farbig DIN A3 – je Seite Plotter-Ausdruck pro m ² USB-Stick (nur verwaltungseigene Sticks!)	10 EUR 5 EUR 1 EUR 25 EUR 7 EUR bis 100 EUR 3,50 EUR min. 6 EUR 1 EUR min. 6 EUR 1 EUR min. 6 EUR höchstens 30 EUR 0,50 EUR 1,00 EUR 1,20 EUR 2,40 EUR 6,50 EUR/m ² 5,00 EUR

(4)	Besondere Verwaltungsgebühren	
	Einwohnermeldewesen	
	Bundeszentralregistergesetz (BZRG) v. 18.3.1971 i.d.F.d.B. vom 29.9.1984 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2011 (BGBl. I S. 2714) – Justizverwaltungskostenordnung – Gebührenverzeichnis in der Fassung vom 22.12.2011	
	Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses	13 EUR
	Antrag auf Erteilung einer Gewerberegisteranfrage	13 EUR
	Antrag auf Erteilung eines Europäischen Führungszeugnisses	17 EUR
	Abschnitt 2, Kapitel A der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26.6.1970, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23.10.1991	15 EUR
	Erteilung einer Fahrerlaubnis – Antragsprüfung –	
	Amtshandlungen aufgrund des Hessischen Meldegesetzes (HMG) vom 10.3.2006 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.2010 (GVBl. I S. 403)	
	Melderegisterauskünfte nach § 14 Abs. 2	
	bis 14 Einwohner – je Einwohner	10 EUR
	15 bis 50 Einwohner	136 EUR
	51 bis 100 Einwohner	197 EUR
	über 100 Einwohner	264 EUR
	Einfache Melderegisterauskunft nach § 34 Abs. 1 HMG	
	- je Einwohner	10 EUR
	Melderegisterauskunft, deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht (insbesondere bei Rückgriff auf die nach § 11 Abs. 3 gesondert aufzubewahrenden Daten)	
	- je Einwohner	34 EUR
		bis 101 EUR
	Melderegisterauskunft, für die örtliche Ermittlungen erforderlich sind – zusätzlich je	67 EUR
		bis 407 EUR
	Gruppenauskunft nach § 34 Abs. 3 und Melderegisterauskünfte nach § 35 (Wahlzwecke, Jubiläen, Adressbuchvorlage)	
	- je Auskunft	34 EUR
		bis 678 EUR
	zusätzlich sind die Kosten je Auskunft zu erstatten, die durch den Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage entstehen	
	Erteilung einer Meldebescheinigung	
	(z. B. Aufenthaltsbescheinigung, zusätzliche Meldebescheinigung)	
	- je Bescheinigung	10 EUR
	wenn die Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand verursacht (insbesondere bei Rückgriff auf die nach § 11 Abs. 3 gesondert aufzubewahrenden Daten)	
	- je Bescheinigung	34 EUR
		bis 101 EUR
	amtliche Meldebestätigung nach § 17 Abs. 4	gebührenfrei
	Pass- und Personalausweiswesen	
	Passverordnung (PassV) vom 19.10.2007 (BGBl. I S. 2386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2010 (BGBl. I S. 1440)	
	Gesetz über Personalausweise vom 18.6.2009 (BGBl. I S. 1346) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 2959)	
	Personalausweisgebührenverordnung (PAAuswGebV) vom 1.11.2010 (BGBl. I S. 1477)	
	Allgemeine Kostenverordnung	
	Ausstellung eines Reisepasses	
	- Passinhaber, d. das 24. Lj vollendet hat (Gültigkeit 10 Jahre)	60 EUR
	- 48 Seiten Reisepasse (Vielreisende)	82 EUR
	- Express-Reisepass	92 EUR
	- 48 Seiten und Express-Reisepass	114 EUR
	- Passinhaber, d. das 24. Lj noch nicht vollendet hat (Gültigkeit 6 Jahre)	37,50 EUR
	- 48 Seiten Reisepasse (Vielreisende)	59,50 EUR
	- Express-Reisepass	69,50 EUR
	- 48 Seiten und Express-Reisepass	91,50 EUR
	Ausstellung eines vorläufigen Reisepasses (Gültigkeit 1 Jahr)	26 EUR
	Ausstellung eines Kinderreisepasses	13 EUR
	Verlängerung eines Kinderreisepasses	6 EUR
	Ausstellung eines Personalausweises	

- Ausweisinhaber, d. das 24. Lj. vollendet hat	37 EUR
- Ausweisinhaber, d. das 24. Lj. noch nicht vollendet hat (einschl. Erstaussstellung)	22,80 EUR
Nachträgliche Einschaltung der eID, Neusetzung der PIN, Entsperrung der eID	8 EUR
Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises	10 EUR
3. Standesamtsgebühren	
Gemäß der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 16.12.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2008 i. V. m. § 5 des Gesetzes zur Umsetzung des Personenstandsrechtsreformgesetzes vom 19.11.2008 sind	
(A) an Gebühren zu entrichten, soweit nicht gebührenfrei:	
bei Anmeldung der Eheschließung	
für die Prüfung der Ehevoraussetzungen	
wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	47 EUR
wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	83,50 EUR
für die Aufnahme einer Niederschrift über eine Versicherung an Eides statt	30 EUR
Erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen (§ 29 Abs. 2 PStV)	
wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	23,50 EUR
wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	42 EUR
Vornahme der Eheschließung	
in den Amtsräumen	
- während der allgemeinen Öffnungszeiten	47 EUR
- außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	71 EUR
außerhalb der Amtsräume	
- während der allgemeinen Öffnungszeiten	71 EUR
- außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	105 EUR
im Junker-Hansen-Turm	100 EUR
im Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Momberg	60 EUR
Ehefähigkeitszeugnis	
für die Prüfung der Ehefähigkeit bei Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	
wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	47 EUR
wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	83,50 EUR
für die Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine Ausländerin oder einen Ausländer	47 EUR
Begründung einer Lebenspartnerschaft	
Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft	
wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	40 EUR
wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	60 EUR
Erneute Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft	
wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	20 EUR
wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	30 EUR
Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft	
in den Amtsräumen	
- während der allgemeinen Öffnungszeiten	40 EUR
- außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	100 EUR
außerhalb der Amtsräume	
- während der allgemeinen Öffnungszeiten	100 EUR
- außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	120 EUR
im Junker-Hansen-Turm	100 EUR
im Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Momberg	60 EUR
Beurkundungsgrundlagen, Beurkundungen, Beglaubigungen und Bescheinigungen	
Abnahme einer Versicherung an Eides statt (§ 9 Abs. 2 Satz 2 PStG)	36 EUR
Beurkundung	
einer im Ausland geschlossenen Ehe	94 EUR
einer vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe zwischen Ausländern	
einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft	94 EUR
einer im Ausland erfolgten Geburt oder eines Sterbefalls im Ausland	94 EUR

	47 EUR
Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Namensführung von Ehegatten (§ 41 Abs.1 PStG) oder Lebenspartner/innen (§ 42 Abs. 1 PStG)	23,50 EUR
zur Namensangleichung (§ 43 Abs. 1 PStG)	23,50 EUR
zur Anerkennung der Vaterschaft oder Mutterschaft (§ 44 Abs. 1 und 2 PStG)	gebührenfrei
zur Namensführung des Kindes (§ 45 Abs. 1 PStG)	23,50 EUR
Bescheinigungen über Erklärungen zur Namensführung (§ 46 PStV)	12 EUR
Personenstandsurkunden	
Ausstellung einer Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburts- oder Sterbeurkunde, eines beglaubigten Registerausdrucks oder einer beglaubigten Abschrift aus der Sammlung der Todeserklärungen	12 EUR
Ausstellung einer Personenstandsurkunde durch ein anderes als das für die Ausstellung zuständige Standesamt durch Ausdruck und Beglaubigung der vom registerführenden Standesamt übermittelten Daten	10 EUR
Übermittlung der Urkundsdaten durch das registerführende Standesamt an das Ausstellungsstandesamt	10 EUR
für ein zweites und jedes weitere Stück einer Personenstandsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	6 EUR
Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	12 EUR
(B) An Auslagen sind zu erheben:	
Fernsprech- und Fernschreibgebühren sowie Postgebühren mit Ausnahme der einfachen Beförderungsgebühr, die Vergütung für einen zugezogenen Dolmetscher, bei einer Eheschließung außerhalb des Amtsraumes oder der Dienststunden die dem Standesbeamten auf Grund gesetzlicher Vorschriften gewährten Vergütung (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz).	
4. Fischereiwesen	
Verordnung über die Fischereiprüfung und über die Fischereiabgabe vom 19.12.1991 (GVBl. 1992 I S. 12)	
Jugendfischereischeines (Gebühr 4,00 €/Fischereiabgabe 3,50 €)	Jugend 7,50 EUR
Jahresfischereischeines (Gebühr 5,00 €/Fischereiabgabe 7,50 €)	12,50 EUR
Ausstellung bzw. Verlängerung eines Jugendfünfjahresfischereischeines (Gebühr 6,00 €/Fischereiabgabe 17,00 €)	Jugend 23 EUR
Fünfjahresfischereischeines (Gebühr 9,00 €/Fischereiabgabe 27,00 €)	36 EUR
Ausstellung eines Zehnjahresfischereischeines (Gebühr 18,00 €/Fischereiabgabe 50,00 €)	68 EUR
Weitere Ausfertigung eines Fischereischeines bei Verlust (§ 11)	10 EUR
5. Gewerbewesen gemäß der fünften Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 10.12.2010	
Justizverwaltungskostenordnung – Gebührenverzeichnis in der Fassung vom 22.12.2011	
Auskunft aus dem Gewerbeverzeichnis, soweit die Anfragen aus dem Gewerbeverzeichnis oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden kann – je Person	11 bis 22 EUR
Auskunft aus dem Gewerbeverzeichnis, soweit für die Beantwortung der Anfrage Nachfragen oder Ermittlungen notwendig sind – je Person	33 EUR
soweit eine Nachprüfung durch den Außendienst notwendig ist	Nach Zeitaufwand
Über einen bestimmbaren Personenkreis (Gruppenauskunft), soweit die Anfrage aus dem Gewerbeverzeichnis (Listen, Kartei) oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden kann – je Person	8 bis 16 EUR min. 84 EUR
Entgegennahme der Gewerbeanzeige (§ 14 Abs. 1 bis 4 GewO)	28 EUR

Ausstellen einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	8 EUR
Anordnung der Betriebsschließung bei einem erlaubnispflichtigen Gewerbe, das ohne Zulassung ausgeübt wurde (§ 15 Abs. 2 GewO)	Nach Z. min. 65 EUR Nach Zeitaufwand
Überwachungsmaßnahme nach § 29 GewO	Nach Zeitaufwand
Umschreibung einer Erlaubnis oder Erteilung einer Zweitschrift	
Antrag auf Erteilung eines Auszuges aus dem Gewerbezentralregister	15 EUR
Widerruf, Rücknahme oder Untersagung sind kostenfrei soweit diese wegen wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Betroffenen erfolgen; dies gilt auch für die Widerspruchsentscheidung in den genannten Verfahren	
Erteilung einer nachträglichen Auflage	Nach Zeitaufwand
- Schaustellung von Personen -	
Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Schaustellung von Personen § 33 a GewO	Nach Zeitaufwand
- Spielrecht -	
Erlaubnis (Allg. Aufstellerlaubnis) § 33c Abs. 1 GewO	170 bis 2.800 EUR
Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellungsortes § 33c Abs. 3 GewO	60 bis 500 EUR
Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spieles mit Gewinnmöglichkeit § 33d Abs. 1 GewO	33 bis 1.410 EUR
Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle o.ä. § 33i GewO	222 bis 5.500 EUR
- Pfandleihgewerbe -	
Erlaubnis zum Betrieb eines Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	330 bis 1.530 EUR
Verlängerung der Frist zur Verwertung des Pfandes (§ 9 Abs. 2 Satz 2 PfandIV)	33 EUR
Verlängerung der Frist zur Abführung des Überschusses aus der Verwertung (§ 11 Abs. 1 Satz 1 PfandIV)	33 EUR
- Bewachungsgewerbe -	
Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes (§ 34a Abs. 1 GewO)	330 bis 1.850 EUR
Untersagung der Beschäftigung einer Wachperson (§ 34 a Abs. 4 GewO)	Nach Z. min. 70 EUR
Zuverlässigkeitsprüfung für Wachpersonen nach § 9 Abs. 1 und 2 BewachV und von Personen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BewachV (§ 9 Abs. 3 Satz 3 BewachV)	Nach Z. min. 70 EUR
Eingangsbestätigung nach § 5 e Abs. 5 Satz 1 BewachV	Nach Zeitaufwand
Unterrichtung über eine Fristverlängerung nach § 5 e Abs. 5 Satz 3 Bewach V	Nach Zeitaufwand
Unterrichtung über das Wahlrecht nach § 5 f Satz 2 in Verbindung mit § 5 e Abs. 2 und 3 BewachV	Nach Zeitaufwand
- Versteigerergewerbe -	
Erlaubnis zur Versteigerung fremder beweglicher Sachen, fremder Grundstücke oder fremder Rechte (§ 34 b Abs. 1 GewO)	
- für natürliche Personen	333 EUR
- für juristische Personen	388 EUR
Öffentliche Bestellung und Vereidigung einer besonders sachkundigen Versteigerin oder eines Versteigerers (§ 34 b Abs. 5 GewO)	333 EUR
Eingangsbestätigung über eingereichte Unterlagen (§ 34 b Abs. 5 in Verbindung mit §	

36 a Abs. 4 Satz 1 GewO)	Nach Zeitaufwand
Fristverlängerung (§34 b Abs. 5 in Verbindung mit § 36 a Abs. 4 Satz 3 GewO)	Nach Zeitaufwand
Ausnahmen von den Anforderungen des § 2 Abs. 1 VerstV (§ 2 Abs. 2 Satz 2 VerstV)	Nach Zeitaufwand
Verkürzung der Anzeigefrist (§ 3 Abs. 1 Satz 2 VerstV)	Nach Zeitaufwand
Verkürzung der Abstandsfrist zur vorhergehenden Versteigerung sowie der Frist betreffend die Dauer der Versteigerung (§ 3 Abs. 3 Satz 3 VerstV)	Nach Zeitaufwand
Ausnahmen von dem Erfordernis, für die Dauer von mindestens zwei Stunden Gelegenheit zur Besichtigung des Versteigerungsgutes zu geben (§ 4 Satz 2 VerstV)	22 EUR
Ausnahmen von dem Verbot, Handelswaren zu versteigern (§ 6 Abs. 1 Satz 2 VerstV)	Nach Zeitaufwand
Ausnahmen von den Verboten des § 6 Abs. 2 Satz 1 VerstV (§ 6 Abs. 2 Satz 2 VerstV)	Nach Zeitaufwand
Untersagung, Aufhebung und Unterbrechung einer Versteigerung (§ 9 VerstV)	Nach Zeitaufwand
- Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse -	
Vorläufige Gestattung der Gewerbefortführung (§ 46 Abs. 3 GewO)	33 bis 289 EUR
Erlaubnis zur Stellvertretung für konzessionierte oder angestellte Personen (§ 47 GewO)	33 bis 356 EUR
Fristverlängerung (§ 49 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 GewO)	33 bis 723 EUR
Untersagung wegen überwiegender Nachteile und Gefahren (§ 51 GewO)	Nach Zeitaufwand
- Reisegewerbe -	
Ausstellung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	
- für natürliche Personen	333 EUR
- für juristische Personen	388 EUR
Ausstellung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55b Abs. 2 GewO)	Nach Z. min. 33 EUR
Ausstellung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 55 in Verbindung mit § 60 Abs. 2 GewO)	33 EUR
Eintragen von Nachträgen (z. B. Ergänzung der Handelsgegenstände)	33 bis 66 EUR
Erlaubnis zum Feilbieten von Waren gelegentlich der Veranstaltung von Messen, Ausstellungen, öffentlichen Festen oder aus besonderem Anlass (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO)	33 EUR
Entgegennahme der Anzeige über eine Tätigkeit, die einer Reisegewerbekarte nicht bedarf (§ 55 c GewO)	28 EUR
Ausstellung der Empfangsbestätigung (§55 c GewO)	8 EUR
Untersagung einer reisegewerbekartenfreien Tätigkeit (§ 59 GewO)	Nach Z. min. 66 EUR
Untersagung der Beschäftigung einer Person (§ 60 GewO)	Nach Z. min. 66 EUR
Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spieles im Reisegewerbe (§ 60 a Abs. 2 GewO)	39 bis 355 EUR
Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle im Reisegewerbe (§ 60 a Abs. 3 GewO)	33 bis 355 EUR
Festsetzung eines Volksfestes (§ 60 b Abs. 2 in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Satz 1 GewO)	Nach Z. min. 132 EUR
Verhinderung der Gewerbeausübung (§ 60 d GewO)	Nach Z. min. 66 EUR
Zulassung von Ausnahmen im Reisegewerbe	

<ul style="list-style-type: none"> - von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte für besondere Verkaufsveranstaltungen (§ 55 a Abs. 2 GewO) - zur Ausübung von Tätigkeiten im Reisegewerbe an Sonn- und Feiertagen (§ 55 e Abs. 2 GewO) - hinsichtlich der Verbote des § 56 GewO (§ 56 Abs. 2 Satz 3 GewO), je Verbot <p>- Messen, Ausstellungen, Märkte -</p> <p>Festsetzung einer Veranstaltung nach § 69 Abs. 1 GewO (Messe nach § 64 GewO, Ausstellung nach § 65 GewO, Großmarkt nach § 66 GewO, Wochenmarkt nach § 67 GewO, Spezial- oder Jahrmarkt nach § 68 GewO) Änderung und Aufhebung der Festsetzung (§ 69 b GewO)</p> <p>Untersagung der Teilnahme an einer Veranstaltung (§ 70 a GewO)</p> <p>Zulassung von Ausnahmen für die Versteigerung leicht verderblicher Waren (§ 71 b Abs. 2 Satz 2 GewO)</p> <p>- Gaststätten -</p> <p>Entgegennahme und Weiterleitung einer Anzeige nach § 6 Hess. Gaststättengesetz Erlass von Anordnungen nach § 10 Abs. 2 HGastG</p> <p>Bis zur Änderung der Verwaltungskostenordnung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung werden die Gebühren für den Gaststättenbereich entsprechend den Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes festgelegt.</p> <p>- Sperrzeit -</p> <p>Amtshandlungen nach der Verordnung über die Sperrzeit (SperrzeitVO)</p> <p>Aufhebung der Sperrzeit für eine Schank- und Speisewirtschaft oder öffentliche Vergnügungsstätte nach § 4 Vorverlegung des Beginns oder Hinausschieben des Endes der Sperrzeit für eine Schank- und Speisewirtschaft oder öffentliche Vergnügungsstätte nach § 4</p> <ul style="list-style-type: none"> - je Anordnung <p>Festsetzung allgemeiner Ausnahmen nach § 3</p>	<p>Nach Z. min. 66 EUR</p> <p>33 EUR</p> <p>33 EUR</p> <p>Nach Z. min. 153 EUR</p> <p>Nach Z. min. 33 EUR</p> <p>Nach Z. min. 66 EUR</p> <p>Nach Z. min. 33 EUR</p> <p>11 bis 66 EUR</p> <p>Nach Z. min. 40 EUR</p> <p>Nach Z. höchst. 1.800 EUR</p> <p>122 EUR gebührenfrei</p>
<p>6. Namensrecht</p> <p>Änderung eines Vornamens</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei geringem Aufwand - bei mittlerem Aufwand - bei hohem Aufwand <p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bezieht der Gebührenschuldner öffentliche Leistungen, die nicht auf Beitragsleistungen beruhen beträgt die Gebühr - Bei Namensänderung eines Pflegekindes beträgt die Gebühr 	<p>150 EUR</p> <p>200 EUR</p> <p>250 EUR</p> <p>75 EUR</p> <p>75 EUR</p>
<p>7. Bestattungswesen – Friedhofswesen</p> <p>Erteilung einer Erlaubnis zum Umbetten einer Leiche (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen)</p> <p>Erteilung der Erlaubnis zur Überführung einer Leiche nach einem anderen Ort (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen)</p> <p>Erteilung der Erlaubnis zur Feuerbestattung (§ 3 des Gesetzes über die Feuerbestattung)</p> <p>Erteilung der Erlaubnis zur Beisetzung der Aschenreste einer Leiche außerhalb einer Urnenhalle, eines Urnenhains, einer Urnengrabstelle oder eines Grabes (§ 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Feuerbestattung)</p>	<p>65 EUR</p> <p>35 EUR</p> <p>13 EUR bis 54 EUR</p> <p>67 EUR bis 678 EUR</p>

Erteilung der Erlaubnis zur Bestattung	10 EUR
<p>8. Personenbeförderung</p> <p>(Richtsatzkatalog zum Gebührenverzeichnis nach § 1 der Gebührenordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 15.8.2001 (BGBl. I S. 2168) in der jeweils geltenden Fassung)</p> <p>Ausflugsfahrten, Ferienzweck-Reisen, Verkehr mit Mietomnibussen und Mietwagen (für jede Verkehrsform gesondert)</p> <p>a) mit Kraftomnibussen</p> <p>1. für das erste Fahrzeug 150 EUR</p> <p>2. für jedes weitere Kraftfahrzeug in demselben Verfahren 60 EUR</p> <p>b) mit Personenkraftfahrzeugen</p> <p>1. für das erste Kraftfahrzeug 75 EUR</p> <p>2. für jedes weitere Kraftfahrzeug in demselben Verfahren 40 EUR</p> <p>Bei einer Genehmigung sowohl für Ausflugsfahrten wie auch für Mietomnibus-/Mietwagenverkehr sind $\frac{3}{4}$ der Summe der anfallenden Gebühren zu berechnen.</p> <p>Verkehr mit Taxen</p> <p>a) für das erste Kraftfahrzeug 190 EUR</p> <p>b) für jedes weitere Kraftfahrzeug in demselben Verfahren 50 EUR</p> <p>Verkehr mit Taxen und Verkehr mit Mietwagen (Mischkonzession)</p> <p>a) für das erste Kraftfahrzeug 220 EUR</p> <p>b) für jedes weitere Kraftfahrzeug in demselben Verfahren 75 EUR</p> <p>Austausch von Kraftfahrzeugen, für jedes Kraftfahrzeug 25 EUR</p> <p>Für alle Genehmigungsformen:</p> <p>1. Erweiterung oder wesentliche Änderungen des Unternehmens 200 EUR</p> <p>2. Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen anderen - im Taxen- und Mietwagenverkehr 250 EUR</p> <p>3. Übertragung der Betriebsführung - im Taxen und Mietwagenverkehr 250 EUR</p> <p>4. Berichtigung der Genehmigungsurkunde 30 EUR</p> <p>5. Bestätigung des Betriebsleiters oder dessen Stellvertreters oder Bestätigung des Vertreters des auswärtigen Unternehmers 150 EUR</p>	
<p>9. Fundrecht</p> <p>Aufbewahrung einer Fundsache (§ 967 BGB)</p>	3 vom Hundert des Wertes, min. 10 EUR
<p>11. Straßenverkehrsordnung</p> <p>Erteilung einer Bestätigung nach der 9. Ausnahmeverordnung zur StVO (Tempo 100 für Gespanne) und Ausgabe der Plakette</p>	30 EUR
<p>12. Maßnahmen nach § 8 HSOG</p> <p>Einfangen frei laufender Tiere (Fundtiere, herrenlose Tiere) bei einem Zeitaufwand bis zu einer Stunde je Einzelfall über eine Stunde 74 EUR Nach Z.</p> <p>Amtshandlungen im Rahmen der Beseitigung von verkehrs- und ordnungswidrig abgestellten Fahrzeugen - je Maßnahme 120 EUR</p>	
<p>13. Lotterien und Ausspielungen</p> <p>Amtshandlungen nach der Lotterieverordnung vom 6. März 1937 (RGBl. I S. 283), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1998 (GVBl. I S. 34)</p> <p>Genehmigung einer Lotterie oder Ausspielung (§ 1) 2,5 v. T. des Spielkapitals min. 123 EUR</p> <p>Änderung der Genehmigung zur Durchführung einer Lotterie oder Ausspielung - bei gleich bleibendem Spielkapital (§ 1) 1,25 v. T. des Spielkapitals min. 58 EUR</p>	

<p>- bei Erhöhung des Spielkapital</p> <p>Amtshandlungen bei Lotterien und Ausspielungen, die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen und deren technische Durchführung nicht einem gewerblichen Unternehmen übertragen wird</p>	<p>2,5 v. T. des erhöhten Spielkapitals min. 118 EUR</p> <p>gebührenfrei</p>
<p>14. Verwahrung von Gegenständen in einem Raum oder auf einem Gelände der Stadt Neustadt (Hessen); bei nach der Strafprozessordnung, dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten oder dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung sichergestellten oder beschlagnahmten Gegenstände jedoch erst nach deren Freigabe</p> <p>ein Fahrrad oder Fahrrad mit Hilfsmotor – je Tag ein Kraftrad – je Tag ein Personenkraftwagen, ein Lastkraftwagen bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht, ein Anhänger mit einer Achse oder eine Zugmaschine – je Tag ein Lastkraftwagen über 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht, ein Omnibus, eine Sattelzugmaschine oder ein Anhänger mit zwei Achsen – je Tag ein Motor- oder Segelboot – je Tag ein sonstiges Wasserfahrzeug – je Tag sonstige Sachen – je Tag und 0,5 m² Stellfläche Die Mindestgebühr je gebührenpflichtiger Verwahrung beträgt Verwahrung einer sonstigen Sache im Zusammenhang mit Veranstaltungen oder Versammlungen oder einer Fundsache, wenn die Verwahrung nur einen geringen Verwaltungsaufwand der Behörde verursacht</p>	<p>2,25 EUR 4,50 EUR 9 EUR 18 EUR 9 EUR 4,50 EUR 0,90 EUR 24,50 EUR</p> <p>gebührenfrei</p>